



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
51 Jugendamt

Vorlagen-Nummer

323/11

1

Sitzungsvorlage

Datum: 14.11.2011

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	01.12.2011	A5
2.				
3.				
4.				

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 1 AG-KJHG NRW;
hier: Förderverein "Silentium-Förderverein der Liebfrauenschule Eschweiler e.V."**

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt rückwirkend zum 21.09.2011 (Datum der Antragstellung) den o.a. Förderverein als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 1 AG-KJHG NRW anzuerkennen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Der Förderverein "Silentium-Förderverein der Liebfrauenschule Eschweiler e.V." beantragt mit Schreiben vom 21.09.2011 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 1 AG-KJHG NRW (Anlage 1).

Als Träger der freien Jugendhilfe kann gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG-KJHG-NRW) anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzung erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

(Anlage 2)

Die Anerkennung erfolgt durch den örtlichen Jugendhilfeausschuss.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den vorgenannten Voraussetzungen, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss sowohl nach der Satzung als auch in der praktischen Arbeit nachgewiesen werden.

Zurzeit (Stand September 2011) besteht der Förderverein „Silentium“ der Liebfrauenschule Eschweiler, der vor ca. 17 Jahren gegründet wurde, aus 85 Mitgliedern.

Die Zielsetzung des Fördervereins ist Bildungshilfe für besondere Fälle und Situationen, wie Übergangsschwierigkeiten, Alleinerziehung, doppelte Berufstätigkeit, Verstärkung des sozialen Anschlusses in der Schule und natürlich auch die Förderung der Lernkompetenz.

Laut Vereinssatzung verfolgt der Förderverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen (Anlage 3).

Die Angebotsstruktur des „Silentium“:

- Hausaufgabenbetreuung an 4 Nachmittagen in der Woche von 13.20 Uhr bis 15.40 Uhr für die Klassen 5, 6 und 7
- Einzelbetreuung bzw. Kleingruppenarbeit bei den 6- und 7-Klässlern
- Freizeitbetreuung, z.B. Basteln, Lesen, Gesellschaftsspiele, Sportangebote

Die Angebote werden in den Klassenräumen, in der Schulmensa oder auf dem Außengelände der Liebfrauenschule durchgeführt.

Als Ziele des Angebotes des „Silentium“ werden in der beigefügten Konzeption (Anlage 4)

- die Entlastung der Eltern,
- allgemeine Förderung der Kinder,
- Hilfe bei besonderen Übergangs- bzw. Anfangsschwierigkeiten,
- Anleitung zum selbständigen Anfertigen der Hausaufgaben,

benannt. Hieraus wird auch ersichtlich, dass das Angebot auch Kinder in schwierigen und besonderen Lebenssituationen unterstützt und neben einer reinen Hausaufgabenunterstützung auch Betreuungsangebote bietet.

Die personelle Durchführung des Angebotes wird von Müttern der Schülerinnen und Schülern, beziehungsweise von ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Liebfrauenschule gewährleistet. Insgesamt sind dabei 7 Personen für die Betreuung des „Silentium“ zuständig, wobei unterschiedliche berufliche Qualifikationen nachgewiesen wurden (Erzieherin, Lehramtspädagogen). Der überwiegende Teil der Mitarbeiter ist Mitglied im Förderverein.

Die Voraussetzung für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe des Fördervereins „Silentium“ der Liebfrauenschule Eschweiler liegen damit nach den o.g. Ausführungen aus Sicht der Verwaltung vor. Bei dem Förderverein handelt es sich nicht nur um eine reine „Hausaufgabenunterstützung“, sondern auch um ein ergänzendes Förder- und Freizeitangebot. Die Zielgruppe ist mit Kindern und Jugendlichen klar definiert und die Ziele orientieren sich am § 1 SGB VIII. So hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Förderung einer kindlichen Entwicklung ist dabei nicht nur auf Erziehung begrenzt, sondern orientiert sich auch an Aspekten wie Betreuung und Bildung. Hierbei unterstützt der Verein Kinder und Jugendliche in Eschweiler.

Die fachlichen und personellen Voraussetzungen wurden nachgewiesen und genügen dem Fachkräftegebot des § 72 SGB VIII. Ebenfalls nachgewiesen wurde die Verfolgung gemeinnütziger Ziele sowie eine so genannte „Verfassungsgewähr“ im Sinne einer grundgesetzlichen Zielsetzung (§ 75 Abs. 1 S. 2 und 4 SGB VIII).

Hauswirtschaftliche Betrachtungen:

Durch die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII besteht für den Förderverein „Silentium-Förderverein der Liebfrauenschule Eschweiler e.V.“ die Möglichkeit, finanzielle Zuschüsse für entsprechende Angebote gem. den Richtlinien der Stadt Eschweiler „Zuschüsse für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe“ (Anlage 5) zu beantragen. Mittel stehen dafür im Produkt 063620101, Sachkonto 53118070 (Ansatz 2011: 35.000 Euro) zur Verfügung.

Anlagen:

1. Antrag des Förderverein „Silentium“ vom 21.09.2011
2. Gesetzliche Grundlagen zur Anerkennung „Träger der freien Jugendhilfe“
3. Satzung Förderverein „Silentium“ der Liebfrauenschule Eschweiler
4. Konzept „Hausaufgabenbetreuung des Silentium“
5. Richtlinien der Stadt Eschweiler „Zuschüsse für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe“



Anlage 1

**Förderverein „Silentium“ der
Bischöflichen Liebfrauenschule Eschweiler
Liebfrauenstr. 30
52249 Eschweiler**

Stadt Eschweiler
Jugendhilfeausschuss
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Eschweiler, 21.9.2011

**Förderverein „Silentium“ der BLS
Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Förderverein „Silentium“ der Bischöflichen Liebfrauenschule Eschweiler ist ein eingetragener Verein und als gemeinnützig anerkannt. Da er mehr als 17 500 Euro im Jahr umsetzt, soll er erstmalig für 2009 Umsatzsteuer entrichten. Bisher war er von dieser befreit.

Da wir der Auffassung sind, dass wir Aufgaben, welche zum Bereich der Jugendhilfe zählen, wahrnehmen, bitten wir höflich darum, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden, und zwar rückwirkend ab 2008. Bis 2007 einschließlich waren wir von Körperschaftssteuer/Umsatzsteuer befreit, obwohl die Bedingungen und Voraussetzungen mit denen ab 2008 vergleichbar waren.

In der Anlage finden Sie die Satzung des Vereins, den letzten Freistellungsbescheid sowie eine Erläuterung des Konzepts. Wir hoffen sehr, dass unser Antrag positiv beschieden wird, denn eine Veranlagung zur Umsatzsteuer könnte den Bestand des Vereins langfristig gefährden und damit negative Folgen für eine nicht geringe Zahl von Kindern haben, die regelmäßig von uns betreut werden.

Hochachtungsvoll

Iris Hogen-Forst
(Iris Hogen-Forst, Vorsitzende)

Anlagen

Gesetzesgrundlagen

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten

§ 25 1. AG-KJHG NRW

Öffentliche Anerkennung

(1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach

§ 75 SGB VIII sind

1. das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,
2. das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren

Jugendamtsbezirken tätig ist. 2Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig,

3. die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.

(2) Die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

(3) 1Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. 2Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

(4) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Förderverein „Silentium“ der Liebfrauenschule Eschweiler

§ 1

Der Förderverein „Silentium“ der Liebfrauenschule Eschweiler mit Sitz in 52249 Eschweiler, Liebfrauenstr. 30 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Liebfrauenschule Eschweiler. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot einer Silentiumsbetreuung (gem. ASchO) für die Schülerinnen und Schüler der Liebfrauenschule Eschweiler zur Förderung der Bildung dieser Schülerinnen und Schüler.

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein der Ehemaligen und Freunde der Liebfrauenschule Eschweiler e.V.“, der diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hilfsweise, falls der „Verein der Ehemaligen und Freunde der Liebfrauenschule Eschweiler“ nicht existieren sollte, an eine vom Bistum Aachen zu bestimmende gemeinnützige Organisation.

§ 6

1. Jede natürliche und juristische Person, die die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist, kann Mitglied werden.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und nach Bestätigung durch den Vorstand. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen; er wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht erfüllt oder über seine Person Tatsachen feststehen, die geeignet sind, Ansehen und Interesse des Vereins zu schädigen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 5,- EURO, für Schüler und Auszubildende und Studierende 2,50 EURO.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jahresbeitrag geändert werden. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt in den Verein in vollem Umfang zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Mitgliedern, zu diesen gehören:

1. Der Vorsitzende
2. Sein Stellvertreter
3. Der Kassenführer
4. Der Schriftführer

- b) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestimmung des nächsten Vorstandes im Amt.
- c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- d) Der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter haben Alleinvertretungsrecht.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die satzungsgemäße Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss und bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen.
2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 2 Wochen Frist schriftlich. Für Satzungsänderungen ist auf den in Frage kommenden Paragraphen der Satzung (§12) hinzuweisen.
3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit Ausnahme solcher auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bei Anerkennung der Dringlichkeit beraten werden.
4. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten
 - a) die Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Jahreshaushaltes
 - b) die Beschlussfassung über den Jahresbericht und Jahresabrechnung
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
 - e) die Wahl der Vorstandsmitglieder (gem. § 8)
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, die Satzung setzt eine qualifizierte Mehrheit voraus.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied des engeren, ersatzweise des erweiterten Vorstandes zu unterschreiben
7. Wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, muss diese einberufen werden.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in jeder zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung bedarf es einer ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den „Verein der Ehemaligen und Freunde der Liebfrauenschule Eschweiler“ bzw. falls der „Verein der Ehemaligen und Freunde der Liebfrauenschule Eschweiler“ nicht existieren sollte an eine vom Bistum Aachen zu bestimmende gemeinnützige Organisation.

Eschweiler, den 17. Januar 2000, ergänzt am 18. Juni 2009

Für die Richtigkeit:


Heinz-Theo Frings, Vorsitzender

Hausaufgabenbetreuung an der BLS – Das Silentium stellt sich vor

Eltern und Lehrer haben vor ca. 17 Jahren den Förderverein „Silentium – Förderverein der Liebfrauenschule Eschweiler e. V.“ für die Nachmittagsbetreuung gegründet. Der Verein hat zur Zeit 85 Mitglieder. Der Beitrag beträgt 5 Euro pro Jahr (steuerlich absetzbar).

Die Zielsetzung des Fördervereins ist Bildungshilfe für besondere Fälle und Situationen wie Übergangsschwierigkeiten, Alleinerziehung, doppelte Berufstätigkeit, Verstärkung des sozialen Anschlusses in der Schule und natürlich auch die Förderung der Lernkompetenz.

Ansprechpartnerin von Seiten der Schule ist Iris Hogen-Forst.

- Hausaufgabenbetreuung -

Die Hausaufgabenbetreuung wird an 4 Nachmittagen in der Woche, montags bis donnerstags, für die Klassen 5, 6 und 7 von 13.20 Uhr bis 15.40 Uhr angeboten. Die Kernarbeitszeit liegt zwischen 14 und 15 Uhr, vorher dürfen die Schüler und Schülerinnen, die das möchten, etwas essen (z. B. in der ebenso vom Förderverein betriebenen Mensa) oder spielen oder aber sich einfach ausruhen. Nach getaner Arbeit gibt es Möglichkeiten sich zu betätigen, zu lesen, Kicker zu spielen oder mit einer Freizeitbetreuerin zu basteln etwa.

Eine Anmeldung für das Silentium gilt zunächst als verbindlich für ein Halbjahr. Der Elternanteil beträgt 30 Euro monatlich. I. d. R. werden einmal pro Halbjahr insgesamt 150 Euro fällig.

Nach dem individuellen Stundenplan der Schüler stellen die Eltern zusammen mit ihren Kindern einen Wochen-Betreuungsplan auf, der für das Kind und für das Silentium bis auf Widerruf als verbindlich gilt. Wir empfehlen wenigstens 6-8 Stunden pro Woche im Silentium, damit eine Kontinuität der Betreuung gewährleistet ist.

Die Kinder sind in Gruppen aufgeteilt. Sie werden soweit wie möglich differenziert und einzeln beraten. Die Sechst- und Siebtklässler verfügen über einen eigenen „Silentiumstrakt“ im Altbau, der es möglich macht, dass in sehr kleinen Gruppen oder zuweilen auch alleine ruhig gearbeitet werden kann. Die Fünftklässler arbeiten in größeren Gruppen (i.d.R. maximal 10 Schüler und Schülerinnen) unter Aufsicht in Klassenräumen. Nach getaner Arbeit steht zwei Mal pro Woche eine Freizeitpädagogin zur Verfügung, die z. B. mit den Kindern, die das wollen, verschiedenartige Bastelarbeiten anfertigt, oft jahreszeitlich bedingt (z. B. Masken für Karneval).

Im ersten Halbjahr des Schuljahres 2011/12 besuchen insgesamt 45 Kinder das Silentium.

- Ziele -

Diese freiwillige Hausaufgabenbetreuung verstehen wir als methodische Hilfe für den Beginn am Gymnasium. Auch hat sich das Silentium für Kinder bewährt, die sich durch die positive Kraft der Gruppe leichter zum Hausaufgabenmachen anregen lassen. Ein Kind, das zwei Jahre das Silentium besucht, hat – wenn alles normal läuft – viel an methodischer Eigenständigkeit gewonnen, wie immer wieder bestätigt wird.

Darüber hinaus haben wir häufig auch mit Kindern in besonderen Lebenssituationen zu tun, die zuhause nicht die nötige Unterstützung erhalten und nicht nur Hilfe zur selbstständigen Anfertigung der Hausaufgaben benötigen sondern umfassendere Betreuung. Nur im Silentium erfahren sie einen geregelten Tagesablauf mit festen Regeln für das Zusammenleben und lernen, sich in eine Gruppe zu integrieren und mit anderen konfliktfrei zu arbeiten. Oft haben

sie auch nur hier die Möglichkeit Freundschaften zu schließen und zu pflegen, z. B., wenn ein Kind weit weg von der Schule wohnt. Es kommt vor, dass Eltern nur wegen des Silentiums die Schule aussuchen, da das Kind keine andere Nachmittagsbetreuung hat.

Die Ziele des Silentiums sind also:

- Entlastung der Eltern
- Allgemeine Förderung der Kinder
- Hilfe bei besonderen Übergangs- bzw. Anfangsschwierigkeiten
- Anleitung zum selbstständigen Anfertigen der Hausaufgaben

- Weitere Fördermaßnahmen des Silentiumsvereins -

Als besondere Fördermaßnahme bietet der Förderverein auch zu einem Preis von 5 bis 8 Euro pro Doppelstunde (je nach Gruppengröße) Förderkurse in Englisch und Mathematik für die Klassen 5 und 6 an.

Desweiteren werden Repetitorien im Fach Mathematik für die Jahrgangsstufen 7/8 und 9/10 angeboten, also effiziente Förderung auch für ältere Schülerinnen und Schüler. Sie werden von einer erfahrenen Kraft durchgeführt, die Mathematik studiert hat und langjährige Erfahrung in Förderzirkeln gesammelt hat. Die Repetitorien kosten 7 Euro pro Doppelstunde.

**Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister**



**Zuschüsse für anerkannte
Träger der freien Jugendhilfe**

Inhaltsverzeichnis

I.

Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

S. 4 - 18

1. Allgemeine Bestimmungen	S. 5
1.1 Bereitstellung von Mitteln	S. 6
1.2 Rechtsanspruch	S. 6
1.3 Verfahren	S. 7
1.4 Rückforderungen von Leistungen	S. 8
2. Erholungsmaßnahmen	S. 9
2.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen (mit Übernachtung)	S. 9
2.2 Örtliche Erholungsmaßnahmen (Ferienspiele)	S. 9
2.3 Gemeinsame Bestimmungen zu 2.1 – 2.2	S. 10
2.4 Maßnahmen für Behinderte	S. 11
3. Förderung von Tagesveranstaltungen	S. 13
4. Bildungsmaßnahmen	S. 14
4.1 Mitarbeiterschulungen	S. 14
4.2 Kurse und Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit	S. 15
5. Beschaffung von Mitteln	S. 16
6. Allgemeine Zahlungen (sonstige Kinder- und Jugendarbeit)	S. 17
7. Zahlungen an den Stadtjugendring	S. 18

8. Jugendfreizeitheime in freier Trägerschaft, die keinen kommunalen Betriebskostenzuschuss erhalten S. 18
9. Inkrafttreten S. 18

II.

Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse für die Teilnahme von Eschweiler Kindern und Jugendlichen an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen
S. 19 – 23

III.

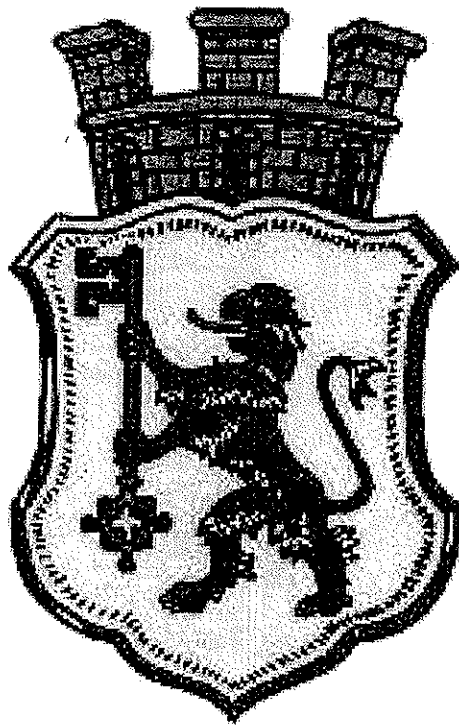
Tabellarische Übersichten zu den Richtlinien I. und II.
S. 24 - 25

Hinweis:

Sowohl die tabellarischen Übersichten, die in die Texte der Richtlinien eingeflochten sind und unter III. zusammengestellt sind, als auch die Hervorhebungen durch Fettdruck im Text der Richtlinien sind Ergänzungen und ursprünglich nicht Teil der Richtlinien.

Stadt Eschweiler

Der Bürgermeister



I.

Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

1. Allgemeine Bestimmungen

Gemäß § 1 (1) Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch VIII — Kinder- und Jugendhilfe — hat "jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit".

Zur Verwirklichung dieses Rechtsanspruches ist die Jugendhilfe u. a. bemüht, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten positive Lebensbedingungen für eine freie Persönlichkeitsentwicklung zu schaffen.

Hierzu sind gemäß § 11 des SGB VIII die zur Förderung der Entwicklung junger Menschen erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, die an deren Interessen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung sowie zum sozialen Engagement anregen und hinführen. Diese Richtlinien sollen die Aktivitäten der vielfältigen Träger der Jugendarbeit mit ihren unterschiedlichen Wertorientierungen unterstützen und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe anregen bzw. vertiefen.

Bei allen Maßnahmen steht das Jugendamt den Organisationen beratend zur Verfügung.

Gefördert werden können dem Grunde nach nur Organisationen und Institutionen **mit Sitz in Eschweiler**, die gem. § 75 SGB VIII **anerkannte Träger der freien Jugendhilfe** sind (ausgenommen hiervon sind Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen nach Ziffer 2 und Mitarbeiterschulungen nach Ziffer 4.1 der Richtlinien).

Eine Bezuschussung ist nur für Kinder und Jugendliche möglich, die mit Hauptwohnsitz in Eschweiler gemeldet sind. Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind Sportverbände, -vereine

sowie politische Jugendverbände. Den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden der politischen Parteien kann für die Durchführung ihrer Schulungs- und Bildungsarbeit ein kommunaler Zuschuss entsprechend Ziffer 4.2 gewährt werden. Diese Beihilfen dürfen nicht zur Parteifinanzierung, zur Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen oder zur Bestreitung von Teilnahmekosten an Parteitagen verwandt werden.

Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit hauptberuflichem Fachpersonal, die einen kommunalen Betriebskostenzuschuss (Personal-, Sachkosten) erhalten, können mit Ausnahme von Ziffer 2 und Ziffer 4 dieser Richtlinien nicht gefördert werden.

1.1 Bereitstellung von Mitteln

Die finanziellen Hilfen richten sich nach diesen Richtlinien und den von der Stadt Eschweiler im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung zur Verfügung gestellten Mitteln. Für jede Maßnahme kann **nur ein Zuschuss aus städtischen Mitteln** gewährt werden.

Ausgenommen davon sind Teilnehmer/innen, die nach den „Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse für die Teilnahme von Eschweiler Kindern und Jugendlichen an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen“ Zuschüsse erhalten.

1.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die nachstehend behandelten Zuschüsse besteht nicht.

1.3 Verfahren

Die Zuschussanträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Anträge und Verwendungsnachweise sind vorrangig über das Internet (www.eschweiler.de, dort Anliegen, dort XYZ, dort Zuschüsse an Jugendverbände) zu stellen bzw. einzureichen. Ansonsten sind die Vordrucke des Jugendamtes zu benutzen.

Ausnahmen sind in diesen Richtlinien ausdrücklich beschrieben.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Teilnehmer/innen darüber zu informieren, dass die angegebenen personenbezogenen Daten zwecks Bezuschussung an die Kommune weitergegeben werden.

Die zweckentsprechende Verwendung ist vom Träger zu bestätigen. Die Originalrechnungen, Zahlungsbelege und Teilnehmer/innenlisten sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Jugendamt nach Aufforderung vorzulegen.

Bei Freizeit- und Bildungsmaßnahmen, deren Bezuschussung spätestens vier Wochen vor Beginn beantragt wird, kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage einer Liste der voraussichtlichen Teilnehmer eine Abschlagszahlung von 70 % des zu erwartenden Zuschusses erfolgen.

Für bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen kann kein städtischer Zuschuss gewährt werden. Die Maßnahme muss an dafür geeigneten Orten durchgeführt werden.

Der Verwendungsnachweis ist, soweit in den nachfolgenden Richtlinien nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von vier Wochen nach Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme einzureichen, spätestens jedoch zum 15.01. des auf den Beginn der Maßnahme folgenden Jahres.

1.4 Rückforderung von Leistungen

Die Zuschüsse müssen unmittelbar dem beantragten Zweck dienen. Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, diesen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- a) festgestellt wird, dass eine unmittelbare Förderung der Jugendarbeit nicht vorlag,**
- b) die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,**
- c) der Zuschuss aufgrund falscher Angaben im Verwendungsnachweis gezahlt wurde,**
- d) die geförderte Maßnahme bzw. Einrichtung in ihrer Aufgabenstellung geändert wurde oder auf einen anderen Träger überging,**
- e) der Empfänger das Verfügungsrecht über die geförderte Maßnahme verlor,**
- f) der Empfänger die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe oder die Gemeinnützigkeit verlor.**

2. Erholungsmaßnahmen

2.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen (mit Übernachtung)

Die Maßnahmen sind in hierfür geeigneten Einrichtungen durchzuführen.

Die **Minstdauer beträgt zwei Tage, die Höchstdauer 21 Tage**. An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag.

Der städtische Zuschuss beträgt **2,80 € pro Teilnehmertag**.

2.2 Örtliche Erholungsmaßnahmen

Örtliche Erholungsmaßnahmen (Ferienspiele) müssen altersgemäß gestaltet werden.

Die **Minstdauer der Maßnahme beträgt fünf Tage, die Höchstdauer 15 Tage, mit mindestens fünf Stunden täglich**.

Der Teilnehmerzuschuss wird nur dann gezahlt, wenn der/die Teilnehmer/in an mindestens fünf Tagen nachweislich angemeldet war.

Fällt in den Maßnahmenzeitraum ein Wochenfeiertag, so verringert sich die Minstdauer der Maßnahme auf vier Tage.

Der städtische Zuschuss beträgt **1,80 € pro Teilnehmertag**.

2.3 Gemeinsame Bestimmungen zu 2.1— 2.2

Zuschussberechtigt sind Gruppen mit **mindestens fünf Teilnehmern/innen und einem Betreuer / einer Betreuerin**, bei gemischt geschlechtlichen Gruppen mit einem Betreuer je Geschlecht.

Zusätzlich zum ersten Betreuer/zur ersten Betreuerin wird der Zuschuss gewährt:

ab 10 Teilnehmer/innen für zwei weitere Betreuer/innen

ab 20 Teilnehmer/innen für vier weitere Betreuer/innen

ab 30 Teilnehmer/innen für sechs weitere Betreuer/innen usw.

Teilnehmerzahl	2.3	Städtisch bezuschusste Betreuer
<i>Bis zu zehn Teilnehmer</i>	2.3	1 Betreuer (bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen eine weitere Betreuerin)
<i>Von zehn bis 20 Teilnehmer</i>	2.3	3 Betreuer/innen
<i>Von 20 bis 30 Teilnehmer</i>	2.3	5 Betreuer/innen
<i>Ab 30 Teilnehmer</i>	2.3	7 Betreuer/innen

Betreuer/innen erhalten den **doppelten Zuschuss**.

Der/die verantwortliche Leiter/in der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen JuLeiCa, die Betreuer/innen mindestens 16 Jahre alt sein.

Die Bezuschussung der Betreuer/innen erfolgt unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnsitz.

Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des **7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres**.

Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten.

Die Teilnehmer/innen haben die altersgemäßen Voraussetzungen bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.

Für noch nicht schulpflichtige Kinder von Betreuungspersonen wird der gleiche Zuschuss gewährt.

Nehmen mindestens 2 oder mehr Kinder einer Familie teil, so erhält jede/r dieser Teilnehmer/innen den doppelten Zuschuss.

Es können auch Einzelpersonen bezuschusst werden, die an einer Maßnahme eines **nicht in Eschweiler ansässigen Trägers der Jugendhilfe** teilnehmen.

2.4 Maßnahmen für Behinderte

Die Maßnahmen sind in geeigneten Einrichtungen durchzuführen. Gefördert werden geistig und körperlich Behinderte vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Die altersmäßigen Voraussetzungen sind bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.

Die Mindestdauer beträgt **2 Tage, die Höchstdauer 21 Tage**.

Die Mindestteilnehmerzahl bei Gruppen beträgt ohne Betreuungspersonen fünf.

An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag.

Der städtische Zuschuss beträgt **3,10 € pro Teilnehmertag**.

Für den Leiter/die Leiterin und die Mitarbeiter/innen wird ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt. Über die Anzahl der anzuerkennenden MitarbeiterInnen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Einzelfall.

Maßnahme	2.	Zuschuss pro Teil- nehmertag	Zuschuss Geschwis- ter (je Kind)	Zu- schuss Betreuer
<i>Außerörtliche Erho- lungsmaßnahmen (mit Übernachtung)</i>	2.1	2,80 €	5,60 €	5,60 €
<i>Örtliche Erholungs- maßnahmen (Ferien- spiele)</i>	2.2	1,80 €	3,60 €	3,60 €
<i>Maßnahmen für Be- hinderte</i>	2.4	3,10 €	----	3,10 €

6. Allgemeine Zahlungen

Für die Kinder- und Jugendarbeit anerkannter Träger werden städtische Zuschüsse gezahlt.

Der städtische Zuschuss beträgt **0,15 € pro Teilnehmertag**.

Die Veranstalter beantragen die Auszahlung der Mittel jeweils zum **15.04., 15.07., 15.10., 15.01.** für das abgelaufene Quartal. Dem Antrag sind eine kurze Programmdarstellung und ein Teilnehmernachweis beizufügen.

Bei Gruppenstunden müssen mindestens fünf bei Leiterveranstaltungen mindestens drei Teilnehmer/innen nachgewiesen werden.

7. Zahlungen an den Stadtjugendring

Dem Stadtjugendring wird eine jährliche Veranstaltungskostenpauschale in Höhe von **400 €** gezahlt.

8. Jugendfreizeitheime in freier Trägerschaft, die keinen kommunalen Betriebskostenzuschuss erhalten

Zur Instandsetzung und Renovierung der Einrichtungen sowie zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen kann dem Träger jährlich ein städtischer Zuschuss in **Höhe von 35%, maximal jedoch 510 €** gezahlt werden. Dem einzureichenden Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Über die Förderung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft und ersetzen die seit dem 01.01.2006 geltenden Richtlinien.

